

Satzung

der

**"Rexrodt von Fircks Stiftung
für krebskranke Mütter und ihre Kinder"**

mit Sitz in Ratingen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Rexrodt von Fircks Stiftung für krebskranke Mütter und ihre Kinder“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ratingen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Stiftungszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung krebskranker Mütter und deren Kinder sowie die Förderung spezieller Rehabilitations- und Kurmaßnahmen für krebskranke Mütter gemeinsam mit ihren Kindern; in einem ersten Projekt für an Brustkrebs erkrankte Mütter nach der Ersttherapie mit ihren Kindern, um zu einem späteren Zeitpunkt auch Mütter mit anderen

Krebserkrankungen und/oder Rückfalldiagnose und deren Kinder unter Einbezug der ganzen Familie (z.B. Väter und Geschwisterkinder) entsprechend zu fördern.

- (3) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die ideelle und finanzielle Förderung der Einrichtung sogenannter „geschützter“ Räume, um Müttern mit Krebs und ihren Kindern mit Hilfe holistischer Behandlungskonzepte die Möglichkeit zu bieten, sich gemeinsam, physisch und psychisch, auf ein Leben im Alltag vorbereiten zu können, damit sowohl die Lebensqualität der Betroffenen verbessert, als auch die präventive Auswirkung auf mitbetroffene Kinder (gesundheitlich, psychisch, schulische Leistungen...) gewährleistet wird.

Müttern und Kindern einen Rehabilitations-/Kur -Aufenthalt in einer Klinik zu ermöglichen, in der an Brustkrebs erkrankte Mütter nach der Ersttherapie gemeinsam mit ihren Kindern mit einem innovativen, holistischen Konzept behandelt werden, das wissenschaftlich begleitet und bei Abschluss der Evaluation an Multiplikatoren weitergereicht wird, damit sowohl die Lebensqualität der Betroffenen verbessert, als auch die präventive Auswirkung auf mitbetroffene Kinder (gesundheitlich, psychisch, schulische Leistungen...) gewährleistet wird.

- der Einrichtung spezieller Mutter und Kind Zimmer,
- der Einrichtung von Schlafsälen für ältere Kinder,
- der Einrichtung von Arztzimmern und Behandlungsräumen,
- der schulischen Weiterbildung der Kinder vor Ort,
- der Mitbehandlung und Betreuung der Väter in der Einrichtung zur Unterstützung des Heilungsprozesses und einer heilsamen Kommunikation in der Familie,
- der Musiktherapie zur Unterstützung des Heilungsprozesses bei Mutter und Kind,
- der Ausrichtung der wissenschaftlichen Begleitung des Behandlungskonzepts,

- der Ausrichtung von Freizeitprogrammen und Wiederbegegnungen zur Unterstützung des Heilungs- und Rehabilitationsprozesses,
 - der Anschaffung von Spielsachen für Klinikkindergärten,
 - von Mütterelbsthilfegruppen und Workshops zur Unterstützung des Heilungs- und Rehabilitationsprozesses,
 - von Fachvorträgen namhafter Referenten in den jeweiligen Kliniken.
- (4) Der Stiftungszweck wird auch dadurch verwirklicht, spezielle Betreuungs- und Beratungsstätten für die Kinder der an Krebs erkrankten Mütter in onkologischen Behandlungszentren einzurichten, Informationsbroschüren zu erstellen und diese an die Zentren weiterzureichen.
- (5) Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung normierten Stiftungszwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten in dieser Eigenschaft mit Ausnahme der Regelung in § 4 Abs. 5 keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Darüber hinaus können die Mittel der Stiftung im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu

verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Eine Rückführung zum Stiftungsvermögen darf die Erfüllung der Satzungszwecke nicht wesentlich beeinträchtigen.

- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Zur Substanz des Stiftungsvermögens gehören auch Zuwendungen, sofern der Zuwender dies ausdrücklich bestimmt hat, sowie Zuwendungen von Todes wegen.

Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich § 3 Abs. 1 Satz 2 in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Vermögensanlage hat stiftungskonform zu erfolgen, es kann in deutschen und internationalen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren sowie in sogenannten „Alternative Investments“ und in Wertpapieren angelegt werden, die die Wertentwicklung von Renten/rentenbezogenen- und Aktien/aktienbezogenen Strategien abbilden. Ferner kann die Anlage auch in Genussscheinen und Anleihen erfolgen, außerdem in Investmentfonds und Immobilien sowie in Wertpapieren, die die Wertentwicklung von Immobilien/immobilienbezogenen Strategien abbilden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Dabei ist Satz 1 zu beachten. Im gesetzlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung, können Umschichtungsgewinne in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die sowohl dem Stiftungskapital wie auch dem Stiftungszweck zugeführt werden kann.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden/die Zuwendende oder aufgrund eines zweckgebundenen

Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugewendet werden.

- (3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung kann auf Beschluss des Stiftungsvorstands bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes ihr Einkommen dazu verwenden, in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihr Grab zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
Die Mitglieder der Organe erhalten nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses Erstattung ihrer entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder können nach Maßgabe eines

entsprechenden Vorstandsbeschlusses eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

(2) Die Stiftungsorgane können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindesten drei und höchstens fünf Personen.

(2) Der erste Stiftungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Stifterin ist zum Vorstandsmitglied auf Lebenszeit bestellt. Sie hat jederzeit das Recht, ihr Amt niederzulegen. Solange sie Mitglied des Stiftungsvorstandes ist, kann die Stifterin jederzeit Stiftungsvorstandsmitglieder berufen und abberufen. Bei Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitgliedes nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Stiftungsvorstand werden nachfolgende Stiftungsvorstandsmitglieder vom Kuratorium berufen.

(3) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 beträgt die Amtszeit eines Stiftungsvorstandsmitglieds fünf Jahre, wenn nicht bei seiner Bestellung etwas anderes bestimmt wird. Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung seines 75. Lebensjahres scheidet ein Stiftungsvorstandsmitglied aus dem Stiftungsvorstand aus. Diese Regelung gilt nicht für die im Stiftungsgeschäft bestellten Stiftungsvorstände.

(4) Der Stiftungsvorstand wählt sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Solange die Stifterin im Stiftungsvorstand vertreten ist, ist sie Vorsitzende.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stiftung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Stiftungsvorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Bei Ausgaben aus dem Stiftungsvermögen handelt die Vorstandsvorsitzende gegenüber den kontoführenden Banken allein. Ansonsten sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam unterschreibungsberechtigt, stimmen aber ausgabenwirksame Entscheidungen mit der/dem Vorstandsvorsitzenden ab.

(2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung. Der Stiftungsvorstand führt den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich aus.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.

b) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

(3) Der Stiftungsvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen. Ihm obliegt insbesondere die Auswahl der mit der Öffentlichkeitsarbeit zu betrauenden Personen.

(4) Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden. Dies gilt nicht für die Stifterin.

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.

- (2) Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Stiftungsvorstand bestellt das Kuratorium neue Stiftungsvorstandsmitglieder. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Kuratorium ist nicht zulässig.

- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellt die Stifterin, solange sie Mitglied im Stiftungsvorstand ist die Nachfolger, anderenfalls bestellen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums die Nachfolger durch Zuwahl (Kooptation).

- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens sowie dessen dauerhafte Verwirklichung durch den Vorstand

- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
 - b) Die Beschlussfassung im Rahmen des § 12.-

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und

Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden

§ 11 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließen der Vorstand und das Kuratorium jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.
- (2) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied dem widerspricht. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 12 und 13.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§12 Aufhebung oder Auflösung der Stiftung, Änderungen der Stiftungssatzung

- (1) Anträge an die Stiftungsaufsicht auf Satzungsänderung, Auflösung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung sind nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse möglich oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist.
- (2) Der neue oder geänderte Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und der finanziellen Förderung des Gesundheitswesens oder des Wohlfahrtswesens auf dem Gebiet der Krebserkrankungen zu dienen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit der Stimmen der jeweiligen Mitglieder.

- (3) Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (4) Zu Lebzeiten der Stifterin können Änderungen der Stiftungssatzung nur aufgrund einer entsprechenden Erklärung der Stifterin erfolgen. Die Stifterin behält sich Änderungen des Stiftungszweckes vor, die vor ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedürfen.
- (5) Nach dem Tod der Stifterin erfordern Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung sowie über Änderungen der Stiftungssatzung einen Beschluss des Stiftungsvorstandes mit qualifizierter Mehrheit. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Vermögensanfall

Im Fall der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 dieser Stiftungssatzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist

durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Ungeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.